

*OSADL Seminar on  
Software Patents and Open Source Licensing*

## **Patentrechtsrelevante Aspekte der GPLv3**

*Berlin, 06./07. Oktober 2008*

**Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard)**

## **Agenda**

- Überblick über Ziffer 11
- Die vier Konstellation der Klausel im Einzelnen
- Eine vorläufige Bilanz

## 1. Konstellation: Lizenz des contributor

- Nunmehr ausdrückliche Patentlizenz des contributor in Ziffer 11 Abs. 3
- Definition des contributor Ziffer 11 Abs. 1
- Umfang der Patentlizenz:
  - Nur die für die "contributor version" erforderlichen Patentansprüche
  - Nicht: Patentansprüche, die erst durch Veränderungen Dritter betroffen werden (ebenso Mozilla Public License)
  - Aber: nachträglich erworbene Patente, die die "contributor version" betreffen!
- Konstruktion: nicht Pflicht zur Einräumung von Lizenz, sondern unmittelbare Erteilung

## **2. Konstellation: Nur ausnahmsweise Lizenz des Distributors**

- Patentlizenz von "reinen" Distributoren, die nicht selbst Code beitragen, Ziffer 11 Abs. 6
  - Grundsätzlich muss der bloße Distributor keine Lizenzen an seinen Patenten erteilen
  - Wenn an einzelne Nutzer Patentlizenzen vergeben werden, so sind diese auf alle Nutzer zu erweitern
- Konstruktion: nicht Pflicht zur Einräumung von Lizenz, sondern unmittelbare Erteilung
- Aber: auch andere Distributoren dürfen Nutzern nicht durch Patente zusätzliche Pflichten auferlegen, Ziffer 10 Abs. 3

### **3. Konstellation: Lizenz Dritter zugunsten Distributor**

- Ziffer 11 Abs. 5:
  - Distributor weiß, dass er Patentansprüche in Anspruch nimmt und hat selbst eine entsprechende Lizenz, nicht aber seine Kunden.
  - Beispiel: Patentpool.
- Pflichten in diesem Fall (alternativ):
  - Quelltexte allgemein zugänglich machen, um Alternativlösungen zu erleichtern
  - Verzicht auf Patentlizenz
  - Ausweitung der Patentlizenz

## **4. Konstellation: Lizenz Dritter zugunsten der Kunden des Distributors**

- Ziffer 11 Abs. 7:
  - Der Hintergrund: Der Microsoft-Novell-Deal von Ende 2006. Verbreitet Microsoft selbst GPL-Software?
  - Verbot der Verbreitung der Software in folgendem Fall:
    - Vertrag Distributor – Dritter, Vergütung für Verbreitung
    - Dritter gewährt Kunden des Distributors Patentlizenz
    - "discriminatory patent license": Einschränkung der GPL-Rechte
    - Verträge nach dem 28.03.2007
- Sehr enge Regelung!

## **Bilanz: Erhöhte Komplexität, hier aber gerechtfertigt**

- Grundsätzliche Kritik an GPLv3: Erhöhte Komplexität, Rechtsproblem der Transparenz
- Teilweise nicht gerechtfertigt, zum Beispiel Ziffer 7
- Patentklauseln sind hoch innovativ
- Konstellation 1. und 2. mussten dringend geregelt werden, praktische Bedeutung von Konstellation 3. und 4. muss sich noch zeigen
- Daneben stets "implied license" gemäß Ziffer 11 Abs. 8
- Insgesamt sind die Regeln ausgewogen.

*OSADL Seminar on  
Software Patents and Open Source Licensing*

## **Patentrechtsrelevante Aspekte der GPLv3**

*Berlin, 06./07. Oktober 2008*

**Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard)**